

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 14.11.2024

Nummer 1034

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.11.2024	1
Umfrage zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept	2
Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025	3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan Nr. S4 „KRABATMühle“	5
Tierbestandsmeldung 2025	6
Fundsachen Oktober	6
Informationen / Informacije	
Endspurt beim Fahrradklima-Test in Hoyerswerda	8

Einladung zur 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 26.11.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.11.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 03. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 29.10.2024
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Änderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ab dem 01.01.2025 - § 2b UStG
BV0073-I-24
- 7 Oberschule Hoyerswerda
Hier: Baubeschluss für Errichtung eines Erweiterungsbaus als separates Gebäude
Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen zur Sicherstellung der Finanzierung
BV0075-I-24

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 8 Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 - Personalaufwendungen
BV0078-I-24
- 9 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 - Tourismusförderung Scheibe-See; hier: Landmarke
BV0080-I-24
- 10 Strukturwandelvorhaben: "Erholung und nachhaltiger Tourismus am Scheibe-See / Hoyerswerda"
Hier: angepasste Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI für die Realisierung Teilobjekt Landmarke
BV0079-I-24
- 11 Vergabe von Leistungen nach VgV:
Grünflächenpflege auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda
Vergabe-Nr.: II/33.52/24/17-VOL
BV0083-I-24
- 12 Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2025 in der Stadt Hoyerswerda
BV0068-II-24
- 13 Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose
BV0069a-II-24
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Umfrage zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Die von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen BBE Handelsberatung GmbH und Drees & Sommer SE entwickeln aktuell ein neues, umfassendes und unabhängiges Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das sowohl handelstechnische als auch städtebauliche Faktoren berücksichtigt. Dies ist nötig, da sich der Handel durch die Digitalisierung und den Strukturwandel verändert hat und somit neue Strategien entwickelt werden müssen, um die Einzelhandelsstandorte und Zentren zu sichern, zu stärken und weiterzuentwickeln.



Dafür wird als Grundlage eine Bestandsaufnahme und Analyse der wichtigsten Einzelhandelsstandorte und Potenzialräume ganzheitlich durchgeführt.

In diesem Zuge wollen wir von Ihnen wissen, welche Wünsche, Bedenken, Anforderungen und Ideen Sie für den Einzelhandel in Hoyerswerda haben.

Wir laden Sie ein, an der Online-Umfrage der Stadt Hoyerswerda teilzunehmen und den städtischen Einzelhandel und die unterschiedlichen Handelsstandorte zu bewerten.

Link zur Umfrage: <https://mitmachen.hoyerswerda.de/>

Grafik: Drees + Sommer

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025

Aufgrund der am 23. November 2021 beschlossenen Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda, veröffentlicht am 25.11.2021 im Amtsblatt Nr. 962 sowie der am 20. Juni 2024 im Amtsblatt Nummer 1.023 veröffentlichten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2023 ergeben sich für das Jahr 2025 die folgenden Elternbeiträge:

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im

Krippenbereich 18%

Kindergarten 27 %

Hort 30 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten 2023.

Monatlicher Elternbeitrag ab dem 01. Januar 2025

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80%	4. Kind ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	310,92 €	186,55 €	62,18 €	0,00 €
	9	279,83 €	167,90 €	55,97 €	0,00 €
	8	248,74 €	149,24 €	49,75 €	0,00 €
	7	217,65 €	130,59 €	43,53 €	0,00 €
	6	186,55 €	111,93 €	37,31 €	0,00 €
	4,5	139,91 €	83,95 €	27,98 €	0,00 €
Kindergarten	10	194,33 €	116,60 €	38,87 €	0,00 €
	9	174,89 €	104,94 €	34,98 €	0,00 €
	8	155,46 €	93,28 €	31,09 €	0,00 €
	7	136,03 €	81,62 €	27,21 €	0,00 €
	6	116,60 €	69,96 €	23,32 €	0,00 €
	4,5	87,45 €	52,47 €	17,49 €	0,00 €
Hort	6	104,94 €	62,96 €	20,99 €	0,00 €
	5	87,45 €	52,47 €	17,49 €	0,00 €

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende

(Reduzierung jeweils um weitere 10%)

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80%	4. Kind ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	279,83 €	167,90 €	55,97 €	0,00 €
	9	251,85 €	151,11 €	50,37 €	0,00 €
	8	223,86 €	134,32 €	44,77 €	0,00 €
	7	195,88 €	117,53 €	39,18 €	0,00 €
	6	167,90 €	100,74 €	33,58 €	0,00 €
	4,5	125,92 €	75,55 €	25,18 €	0,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Kindergarten	10	174,89 €	104,94 €	34,98 €	0,00 €
	9	157,40 €	94,44 €	31,48 €	0,00 €
	8	139,91 €	83,95 €	27,98 €	0,00 €
	7	122,42 €	73,45 €	24,48 €	0,00 €
	6	104,94 €	62,96 €	20,99 €	0,00 €
	4,5	78,70 €	47,22 €	15,74 €	0,00 €
Hort	6	94,44 €	56,67 €	18,89 €	0,00 €
	5	78,70 €	47,22 €	15,74 €	0,00 €

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer

Im Amtsblatt Nr. 1.023 der Stadt Hoyerswerda am 20. Juni 2024 bekanntgemachten Betriebskosten des Jahres 2023 auf Grundlage des § 14 Abs. 2 SächsKitaG:

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
erforderliche Personalkosten	1132,60	471,92	254,84
erforderliche Sachkosten	422,01	175,83	94,95
erforderliche Betriebskosten	1554,61	647,75	349,79

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

erforderliche Betriebskosten	1554,61 €	647,75 €	349,79 €
Aufw. Abschreibungen, Miete, Pacht, Tilgungen	27,18 €	11,32 €	6,12 €
Gesamt je Platz/ Monat	1581,79 €	659,07 €	355,91 €

Bestimmung Platzkosten je Stunde:

durch. Tage je Monat (Jahr 2025)	30,4	30,4	30,4
Platzkosten am Tag (9h/6h)	52,00 €	21,67 €	11,70 €
Platzkosten je Stunde (1h)	5,78 €	2,41 €	1,95 €
	Krippe	Kindergarten	Hort

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan Nr. S4 „KRABATMühle“

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S4 „KRABATMühle“ wurde vom Stadtrat Hoyerswerda in der Stadtratssitzung am 29.10.2024 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann beim Fachdienst Stadtplanung während der Dienstzeiten in diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/>

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 14.11.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Tierbestandsmeldung 2025

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

T\$KSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Telefon: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

QR-Code Neuanmeldung:



Fundsachen Oktober

In der Zeit vom 01.10.2024 bis 31.10.2024 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Mifa", Farbe blau/weiss, 6-Gang-Shimano-Nexus-Schaltung
- 28er Damenfahrrad "Hartje" Farbe weinrot mit Glitzereffekt, ohne Gangschaltung, mit Schloß,
- 26er Damenfahrrad "Record", Farbe rot, ohne Gangschaltung,
- 26er Damenfahrrad "Rockrider, Farbe dunkelrot, 21-Gang-Shimano-Schaltung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- Autoschlüssel "VW/Skoda", Farbe blau/schwarz einklappbar mit Fernbedienung und blauem kurzen Band,
- neun Schlüssel am Ring, davon ein goldfarbener Schlüssel sowie kurzes braun gemustertes Stoffband,
- drei Schlüssel am Karabinerhaken, davon 1 blauer Schlüssel sowie als Anhänger eine grüne Billardkugel,
- Handy "alcatel", Farbe grau, aufklappbar mit Tastatur,
- Handy "iPhone Apple", Typ 5s A1457, Farbe weiß,
- Smartwatch, Farbe schwarz,
- Brille "Eschenbach", schwarz/blaus Metallgestell mit blaugemusterten Bügel.

Ebenfalls abgegeben wurden Fundsachen von „Globus“ (welche bereits in den Vormonaten vergessen wurden) u.a. Brillen, Mützen, Bücher sowie folgende Schlüssel:

- Autoschlüssel AS "VW", Farbe schwarz
- einzelner Schlüssel der Firma "Domke" am Ring mit braunem Flaschenöffner
- drei Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit grüner Kappe (seit 22.10.2024 verloren)
- zwei schwarze Schlüssel am Ring
- sieben Schlüssel am Ring, darunter vier Schlüssel Firma "Domke" und sowie zwei Anhänger von der Ostsee.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel und Datenträger). Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.04.2025** im Bürgeramt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Endspurt beim Fahrradklima-Test in Hoyerswerda

Noch bis 30. November läuft der Fahrradklima-Test, bei dem der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) in allen deutschen Städten die Zufriedenheit mit dem Radverkehr ermittelt. Die weltweit größte Befragung zum Radfahren findet nun schon zum elften Mal statt. Mitmachen können nicht nur ADFC-Mitglieder, sondern alle, die in ihrem Alltag das Fahrrad nutzen, ob auf dem täglichen Weg zur Arbeit oder nur gelegentlich.

Die Untersuchung umfasst 32 Fragen. Im Fokus der Befragung steht das Sicherheitsgefühl der Radfahrenden sowie die Qualität der Radwege vor Ort. Fünf der 32 Fragen drehen sich in diesem Jahr um das Miteinander im Verkehr. Beim letzten Fahrradklima-Test haben 75 Prozent der Sachsen angegeben, sich beim Radfahren nicht sicher zu fühlen. „Dieses Jahr möchten wir die Gründe dafür genauer beleuchten und beispielsweise wissen, ob mit ausreichend Abstand überholt wird und wie Menschen auf dem Rad das Miteinander auf der Straße erleben.“ sagt Konrad Krause, Geschäftsführer des ADFC Sachsen.

„Der Fahrradklima-Test ermöglicht es Menschen in großen Städten und kleinen Gemeinden, ein direktes Feedback an die Planer vor Ort, an Bürgermeister und natürlich auch an die Verkehrspolitikern auf Landesebene zu geben.“ sagt Krause. „In den letzten Jahren konnten wir damit viele Gefahrenstellen im Radwegenetz aufdecken und positive Entwicklungen anstoßen.“

Seit Beginn der Befragung am 1. September haben in Sachsen 5.884 Menschen die Fragen des ADFC beantwortet. In Hoyerswerda sind mittlerweile 56 ausgefüllte Fragebögen zusammengekommen.

„Damit hat Hoyerswerda die Schwelle erreicht und kommt in die Auswertung des Fahrradklima-Tests.“ sagt der ADFC-Geschäftsführer. „Allerdings ist die minimale Teilnehmerzahl nur knapp überschritten und die Daten stehen natürlich auf festeren Füßen, je mehr Menschen an der Befragung teilnehmen.“ Die Fragen des Fahrradklima-Tests können Online beantwortet werden, es gibt aber auch die Möglichkeit, einen Papierfragebogen auszufüllen.

Wie funktioniert der Fahrradklima-Test?

Der Online-Fragebogen kann mit dem PC, dem Tablet oder auf dem Smartphone auf www.fahrradklima-test.de ausgefüllt werden. Zudem gibt es den Fahrradklima-Test auch als klassischen Papierfragebogen, der beim ADFC bestellt und ausgefüllt eingeschickt werden kann.

Die 32 Fragen lassen sich in etwa zehn Minuten beantworten. Falls eine Frage auf die eigene Gemeinde nicht zutrifft – etwa, weil es keine Einbahnstraßen oder keine Ampeln gibt – können einzelne Fragen auch unbeantwortet bleiben.

Die Ergebnisse des Fahrradklima-Test werden im Frühjahr 2025 präsentiert. Der ADFC-Fahrradklima-Test wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert.

